

Tagesordnungspunkt 10

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich

Bauvorhaben: Auslagerung einer "Rund-um-die-Uhr" Verladehalle und einer Produktionsfläche

Gemarkung Meisenheim, Flur 21 Nr. 475/15, 475/88

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Stadt liegt eine Bauvoranfrage zur „Auslagerung einer „Rund-um-die-Uhr“ Verladehalle und einer Produktionsfläche“ für das Grundstück Flur 21, Parz. 475/15, 475/88 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort Briel“, ausgefertigt am 29.03.2019 und bekannt gemacht am 04.04.2019. Die bauliche Nutzung der Grundstücke ist als GE (Gewerbegebiet) ausgewiesen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Frau Bittmann nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

